

Linzer Diözesanblatt

CXX. Jahrgang

1. November 1974

Nr. 12

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| 149. Papstbotschaft zum österr. Katholikentag 1974. | 156. Theologischer Tag: „Krankenpastoral“. |
| 150. Pastoralrat: 2. Vollversammlung. | 157. Aufklärungswoche über den Alkoholmißbrauch: Mitwirkung. |
| 151. Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese: Errichtung. | 158. Caritas-Elisabethsammlung 1974. |
| 152. Statut für die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese. | 159. Sammelaktion für die Dürre-Katastrophe: Erfolgsbericht. |
| 153. Diözesankirchenrat: Prolongierung. | 160. Änderung des Tarifanhangs zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz. |
| 154. Pfarrkirchenrat:
a) Modifizierung des Statutes.
b) Erneuerung der Pfarrkirchenräte. | 161. Ausschreibung: der Pfarre Mondsee. |
| 155. Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter (Konversion). | 162. Vom Klerus: Veränderungen. |
| | 163. Aviso. |
-

149. Aufruf zur Versöhnung: Ermahnung zur gottgewollten Ordnung

Botschaft Papst Pauls VI. anlässlich des Katholikentages 1974

Unserem ehrwürdigen Bruder
Franz Kardinal König
Erzbischof von Wien

Der Österreichische Katholikentag 1974, zu dem sich in diesen Tagen die Delegierten der katholischen Verbände Österreichs mit ihren Bischöfen, mit zahlreichen Gläubigen und auch Vertretern anderer christlicher Kirchen in Wien versammeln, ist Uns willkommener Anlaß, Unseren Mitbrüdern im Bischofs- und Priesteramt, den Veranstaltern und Teilnehmern sowie allen Katholiken dieses von Uns so geschätzten Landes ein herzliches Wort des Grußes und Unsere aufrichtigsten Segenswünsche zu übermitteln.

Ehrwürdige Brüder,
geliebte Söhne und Töchter!

Die Wahl des Themas „Versöhnung“ für diese bedeutsamen Tage der Besinnung und brüderlichen Begegnung ist für Uns ein trostvoller Beweis dafür, mit welcher hochherziger Bereitschaft der Aufruf des Heiligen Jahres zu „Erneuerung und Versöhnung“ von der katholischen Kirche in Österreich aufgenommen worden ist. Die Kirche ist sich heute, wie es das II. Vatikanische Konzil und das Heilige Jahr selbst bezeugen, in besonderer Weise ihrer Sendung und verantwortungsvollen Aufgabe bewußt, „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für

die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen gentium, Nr. 1) zu sein. Da Gott die Welt durch Christus mit sich versöhnt hat, hat er seiner Kirche das Wort und den Dienst der Versöhnung für alle Menschen übertragen (vgl. Kol I, 20; 2 Kor 5, 18 f).

Wie das Heilige Jahr nach dem Geist und in Verwirklichung des Konzils dazu bestimmt ist, eine innere und sittliche Erneuerung im Bewußtsein der Menschen herbeizuführen, so ist die „Versöhnung“, zu der der diesjährige Österreichische Katholikentag die Gläubigen einlädt und ermahnt, insbesondere die Frucht einer aufrichtigen religiösen Umkehr. Sie ist „ein Geschehen, das sich vor allem in der Tiefe, im inneren Heiligtum des Menschen vollzieht, dort wo das Gewissen aufgerufen ist, durch Glauben und Buße (vgl. Mk I.15) seine Umkehr oder ‚Metanoia‘ zu wirken und nach der Fülle der Liebe zu streben“ (Päpstl. Schreiben an Kardinal de Fuensterberg vom 31. Mai 1973).

Der Aufruf zur Versöhnung ermahnt die Gläubigen und alle Menschen guten Willens zur Wiederherstellung der von Gott gewollten Ordnung in ihrem Verhältnis zu Gott sowie in den mitmenschlichen Beziehungen in Kirche und Gesellschaft. Es geht also zunächst und vorrangig um unsere Versöhnung mit Gott. Christus hat uns, wie der Apostel Paulus sagt, durch seinen Tod versöhnt, um uns „in seinen

Augen heilig, makellos und schuldlos zu machen“ (Kor 1, 22). Deshalb gilt es zunächst im Geist echter christlicher Buße durch Abkehr von der Sünde und ehrlicher innerer Selbsterneuerung aus unserem persönlichen Leben all jene Hindernisse zu beseitigen, die uns von Gott trennen. Die Wiederherstellung und Festigung unserer Freundschaft mit Gott geschehen hauptsächlich in der lebendigen Teilnahme am liturgischen Leben der Kirche und finden in der sakramentalen Versöhnung durch das Bußsakrament ihre Besiegelung. Deshalb möchten Wir Euch von Herzen dazu einladen und ermutigen, Euch im Rahmen dieses Katholikentages und des Heiligen Jahres besonders um eine neue Wertschätzung dieses Sakramentes des göttlichen Erbarmens zu bemühen.

Zur inneren Umkehr und Erneuerung gehört sodann als deren unmittelbare Auswirkung notwendig die Versöhnung im Raum der Kirche. Die Kirche kann den ihr anvertrauten Dienst der Versöhnung nur wirksam erfüllen, wenn sie von sich selbst den Menschen ein glaubwürdiges Bild dieser Versöhnung darbietet. Deshalb ist die Wiederherstellung der geistigen und brüderlichen Einheit in ihrem eigenen Inneren heute eines der dringlichsten Probleme der Kirche (vgl. Unsere Ansprache während der Generalaudienz am 29. August 1973). Wir alle sind aufgerufen, im Geist der Versöhnung jenes christliche Ideal wieder zu verlebendigen und neu zu verwirklichen, das die erste christliche Gemeinde beseelt hat, in der „die Menge der Gläubigen ein Herz und eine Seele“ (Apg 4, 32) war. Umkehr und Versöhnung müssen uns als Glieder des einen Leibes Christi, seiner heiligen Kirche, tiefer miteinander verbinden und helfen, Polarisierungen und Spannungen innerhalb der Kirche zu überwinden sowie die Einheit mit dem Herrn in der Einheit mit den Hirten, die er ihr gegeben hat, zu bekräftigen und zu leben. Ebenso wird ein neuer Geist gegenseitigen Verstehens und der Brüderlichkeit auch die verschiedenen christlichen Kirchen und religiösen Gemeinschaften in ihrem ökumenischen Bemühen näher zueinanderführen, indem sie gemeinsam die Wahrheit suchen auf dem Weg der Liebe zu Gott und den Brüdern.

Die Versöhnung mit Gott steht am Anfang aller wahrhaft brüderlichen Beziehungen unter den Menschen. Andererseits aber ist die Versöhnung mit dem Bruder das sicherste Zeichen und nach der Lehre des Herrn sogar die unerläßliche Vorbedingung für die Versöhnung mit Gott. Nicht einmal unsere Opfergaben auf dem

Altar sind unserem himmlischen Vater angenehm, wenn wir uns nicht vorher mit dem Bruder versöhnt haben, der etwas gegen uns hat (vgl. Mt. 5, 23 f.). Und dieser Bruder ist schließlich jeder Mensch, ungeachtet aller Unterschiede der Rasse, der Klasse oder der Nation. „Jeder Mensch ist mein Bruder!“ (vgl. Thema des Weltfriedentages 1971). Die menschliche Brüderlichkeit gründet in der allumfassenden Vaterschaft Gottes und der alle Verwandtschafts- und Volksbände überschreitenden Brüderlichkeit Christi, der vor allem jene Menschen, die hungern, dürsten, krank oder gefangen sind, seine Brüder nennt: „Was ihr einem dieser meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25, 40). Es ist an der Zeit, diese Brüderlichkeit aller Menschen in Christus tatsächlich als Fundament des menschlichen Zusammenlebens anzuerkennen und zu verwirklichen.

Doch müssen wir uns gerade als Christen stets dessen bewußt sein, daß die geforderte Bereitschaft zur Versöhnung in der Gesellschaft niemals sittliche und religiöse Gleichgültigkeit bedeuten kann. Ein gegenseitiges Einvernehmen, das dazu führt, sich selbst untreu zu werden und seine sittliche Überzeugung wie seinen Glauben preiszugeben, ist keine echte Versöhnung und kann auch nicht die Grundlage einer gerechten öffentlichen Ordnung sein, zumal wenn in ihr dadurch die elementarsten sittlichen Werte wie das Recht auf Leben, dessen Unantastbarkeit und Schutzbedürftigkeit in Frage gestellt werden. Die Versöhnung der Herzen mit Gott im Gehorsam gegenüber seinen Geboten ist die notwendige Voraussetzung dafür, daß wahre Versöhnung der Menschen untereinander und ein dauerhafter Friede in der Gesellschaft gelingen könne. Wenn es also auch nicht möglich sein wird, Konfliktsituationen von vornherein auszuschließen oder sogar für immer aus der Welt zu verbannen, so bleibt doch das stets aufrichtige Bemühen um eine solche Versöhnung in Wahrheit und Gerechtigkeit der einzige Weg, auf menschenwürdige und christliche Weise mit ihnen zu leben.

Wie Wir es früher bei anderen Gelegenheiten hinsichtlich des Friedens getan haben, so möchten Wir heute, bevor Wir diese Unsere Überlegungen beschließen, einem jeden von Euch, geliebte Söhne und Töchter, die Ihr Unsere Grußbotschaft vernehmt, ganz persönlich zurufen: Das Gelingen dieser mitmenschlichen und umfassenden Versöhnung hängt auch von Dir ab! Der Dienst der Kirche für die Versöh-

nung und den Frieden in der Welt ist jedem einzelnen ihrer Mitglieder anvertraut. Die Versöhnung erfolgt und vollzieht sich auf sehr konkrete und persönliche Weise: im Raum der Familie, am Arbeitsplatz, in den Pfarreien und Gemeinden, in den religiösen Gemeinschaften und Diözesen. Versöhnung ist gelebte brüderliche Liebe, die erlittenes Unrecht hochherzig verzeiht, getanes Böse wieder gutmacht und offen und bereit ist für die Verständigung mit allen Menschen. Es geht um die konkrete Anteilnahme an den Leiden der Brüder, an ihren Hoffnungen und Sorgen, um das Teilen unserer Güter mit ihnen, um das Angebot aufrichtiger Freundschaft und Solidarität. Es geht letztlich darum, in unseren Brüdern, in jedem einzelnen von ihnen, Christus selbst zu begegnen und ihnen durch unser selbstloses mitbrüderliches Verhalten seine Versöhnung und seine Liebe zu vermitteln.

Mit dem Wunsch, daß diese vielfältigen Aspekte der Versöhnung in den Beratungen des diesjährigen Österreichischen Katholikentages in Wien sowie in der Feier des Heiligen Jahres die ihnen gebührende Erwägung und Vertiefung erfahren und sich daraus wichtige Impulse für das Leben und Wirken der katholischen Kirche Österreichs ergeben mögen, erfliehen Wir auf die Arbeiten dieses Katholikentages Gottes reichen Segen herab und erteilen

Euch allen, die Ihr in Gemeinschaft mit Euren Bischöfen versammelt seid, insbesondere Unseren bischöflichen und priesterlichen Mitbrüdern sowie allen Gläubigen des katholischen Österreichs von Herzen Unseren Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 7. Oktober 1974

Paulus PP VI

Beim Schlußgottesdienst des Österreichischen Katholikentages 1974 wurde nach dem Verlesen der Papstbotschaft eine persönliche Grußadresse des Heiligen Vaters eingeblendet:

Ehrwürdige Brüder,
geliebte Söhne und Töchter!

Dies sind Unsere Botschaft und väterliche Ermahnung, die Wir Euch und der katholischen Kirche Österreichs zur Feier Eures diesjährigen Katholikentages in Wien anvertrauen wollten. Da Wir, wie der heilige Paulus sagt, an Christi Statt des Amtes walten, ist es Gott selbst, der durch Uns mahnt. An Christi Statt also bitten Wir: Laßt Euch mit Gott und Euren Brüdern versöhnen! (vgl. 2 Kor 5, 20).

Dazu ver helfe Euch und steige auf Euch alle herab der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und bleibe bei Euch allezeit.

150. Pastoralrat der Diözese Linz

2. Vollversammlung am Samstag, 28. September 1974

1. Die Vollversammlung des Pastoralrates begann mit einem Wortgottesdienst zum Thema des Katholikentages „Versöhnung“. Dabei hielt der Diözesanbischof eine Homilie zu Kol 3, 12—17.

2. Ein Hauptpunkt der Beratungen war die Glaubenssituation in Oberösterreich.

Nach einem Referat von Prof. Dr. Walter Suk „Wichtige Ergebnisse der Synodenumfrage 1970“ schlägt Prof. Dr. Wilhelm Zauner drei Schwerpunkte für die Pastoral der nächsten Jahre vor, die als Konsequenzen daraus gezogen werden könnten:

a) Die Predigt

Die Untersuchung ergibt eindeutig ein „Verkündigungsdefizit“. Hauptmittel der Verkündigung ist die Predigt — eine große Chance der Kirche, die noch nicht entsprechend genützt wird. Die diesbezüglichen Beschlüsse der Synode müßten durchgeführt, überprüft oder ergänzt

werden, etwa durch ein Predigerseminar. Vielleicht könnten auch die Pfarrgemeinderäte durch Themenvorschläge und Kritik helfen.

b) Die Krankenpastoral

Als Mittel gegen die Entkirchlichung der Großgruppen kann eine entsprechend ausgebaute „Pastoral an den Wendepunkten des Lebens“ eingesetzt werden, die praktisch identisch ist mit der Sakramentenpastoral. Nach der Einführung des Taufgespräches, des erweiterten Brautunterrichtes, der Bußfeiern u. a. bietet sich als nächster Schritt der Ausbau der Krankenpastoral an. Anlaß dazu kann die Veröffentlichung des neuen Ordo der Krankensalbung sein. Dieser sieht drei Schritte vor: den Krankenbesuch mit Wortgottesdienst, den Krankenbesuch mit Spendung der Kommunion (durch Priester oder Kommunionhelfer), die Feier der Krankensalbung (mit einzelnen oder mehreren Kranken). Die Durchführung dieses

Projektes setzt eine entsprechende Beteiligung der Laien und deren Schulung voraus.

c) Die Pfarrgemeinderäte

Die Chance, die sich durch die etwa 10.000 Mitglieder unserer PGR ergibt, soll durch eine sorgfältige Schulung genützt werden. Die PGR können viele Anliegen aufgreifen, die sich aus der Synodenumfrage ergeben. Sie könnten auch eine große Hilfe für eine Verlebendigung der Gemeinden werden.

Zur sozialen Einbettung des Glaubens und gegen die Privatisierung des religiösen Lebens sind viele Teilgemeinden erforderlich. Vielleicht könnte ein diesbezüglicher Appell an die KA und an die anderen laienapostolischen Bewegungen gerichtet werden.

Der Pastoralrat beantragt dazu, „Predigt (Verkündigung) — Krankenpastoral — Pfarrgemeinderäte“ als Schwerpunktprogramm für 1975 zu empfehlen. Konkrete Vorschläge dazu werden erarbeitet.

3. Die weitere Verwirklichung der Synodenbeschlüsse und die Durchführung des Pastoralplanes und der Teilpastoralpläne werden zunächst im Rahmen des Schwerpunktprogramms vorangetrieben. Darüber hinaus sieht der Pastoralrat als eine seiner Aufgaben, für die Verwirklichung aller Synodenbeschlüsse zu sorgen.

4. Das Statut für die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz wird erläutert und beschlossen. Der Diözesanbischof

151. Die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz — Errichtung

1. In Verwirklichung des Beschlusses 223 der Linzer Diözesansynode („Weltmission, Gerechtigkeit, Friede und Entwicklungsförderung“ Beschuß 7 in Linzer Diözesanblatt 1972, Nr. 3, Seite 74) hat zunächst eine Juristenkommission und zuletzt der Pastoralrat am 28. September 1974 das Statut für die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz erstellt und verabschiedet.

Der Diözesanbischof errichtet mit Wirkung vom 15. Oktober 1974 die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz und setzt das nachstehende Statut für diese Schlichtungsstelle (zeitlich befristet bis 31. 12. 1977) in Kraft.

2. Der Diözesanbischof bestellt den Vizeoffizial des Linzer Diözesangerichtes,

152. Statut für die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz

§ 1: Aufgaben

Die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz (kurz: Schlichtungsstelle) ist,

wird gebeten, dieses Statut (zeitlich befristet bis 31. 12. 1977) zu bestätigen.

Im Anschluß daran erfolgt die Wahl der Mitglieder dieser neuen diözesanen Schlichtungsstelle.

5. Im Anschluß an einen Bericht des DFK-Direktors Kan. Kneidinger über die finanzielle Lage und die wichtigsten finanziellen Probleme der Diözese wird u. a. eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die überlegen soll, wie der Pastoralrat hier wirksam werden kann; die Diözesansynode nennt als eine seiner Aufgaben: „Die grundsätzliche Entscheidung über den Einsatz von Personen und Mitteln in der Diözese, die Festlegung bindender Richtlinien für Schwerpunkte in der Finanzgebarung...“ (Vgl. Synodenbeschuß 141, Abs. 3).

6. Um das Statut des Diözesankirchenrates den Gegebenheiten und Synodenbeschlüssen anzupassen und die neue Zusammensetzung genügend vorbereiten zu können, wird der Diözesanbischof ersucht, die derzeitige Funktionsperiode bis 1. 4. 1975 zu verlängern.

7. Die nächste Vollversammlung des Pastoralrates ist am Samstag, dem 8. März 1975, in Linz.

Die Vorstandssitzungen inzwischen sind für 12. November, 10. Dezember, 14. Jänner und 4. Februar angesetzt.

Informationen und Eingaben: Sekretariat des Pastoralrates, 4010 Linz, Herrenstraße 19.

Prälat Franz Vieböck, zum Vorsitzenden der Schlichtungs- und Schiedsstelle.

3. Gleichzeitig bestätigt der Diözesanbischof die vom Pastoralrat gewählten Mitglieder dieser Schlichtungsstelle:

Mitglieder: Rechtsanwalt Dr. Gottfried Köhler und Rechtsberaterin Dr. Renate Doppler, Hochschulprofessor Prälat Doktor Karl Böcklinger und Pfarrer Karl Ecker.

Ersatzmitglieder: Dr. Franz Haunschmidt und Direktor Dr. Josef Wöckinger, die Hochschulprofessoren P. Dr. Bruno Primetshofer und DDr. Peter Gradauer.

4. Geschäftsstelle für die Schlichtungs- und Schiedsstelle ist die Kanzlei des Diözesangerichtes, 4010 Linz, Herrenstraße Nr. 19, Tel. 26 7 76.

sofern nicht die Zuständigkeit des Diözesangerichtes oder gemäß Kirchenbeitragsordnung die Zuständigkeit der kirchlichen

§ 3: Konstituierung

(1) Der Vorsitzende beruft binnen drei Wochen nach erfolgter Wahl die Mitglieder der Schlichtungsstelle schriftlich zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die Schlichtungsstelle ist in ihrer konstituierenden Sitzung beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden von den gewählten Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern wenigstens zwei Priester und zwei Laien anwesend sind.

(3) In gesonderten, geheimen Wahlgängen werden in der konstituierenden Sitzung aus dem Kreise der Mitglieder ein Stellvertreter des Vorsitzenden sowie ein Schriftführer gewählt.

(4) Im ersten und allfälligen zweiten Wahlgang ist zur gültigen Wahl absolute Stimmenmehrheit, im dritten Wahlgang nur relative Stimmenmehrheit erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden.

§ 4: Geschäftsstelle

Für die Schlichtungsstelle wird beim Diözesangericht eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 5: Vorbehandlung der einlangenden Konfliktfälle

(1) Die Geschäftsstelle leitet einlangende Eingaben unverzüglich an den Vorsitzenden weiter. Mündlich vorgebrachte Eingaben und Mitteilungen sind von der Geschäftsstelle in einer Niederschrift oder in einem Aktenvermerk festzuhalten und von der Partei zu unterfertigen.

(2) Eingaben, die offensichtlich nicht in den Aufgabenbereich gemäß § 1 fallen oder keinen erkennbaren Antrag enthalten, sind vom Vorsitzenden zurückzuweisen. Der Verfasser der Eingabe ist davon unter Angabe der Zurückweisungsgründe schriftlich zu verständigen.

(3) Der Vorsitzende kann den für die Entscheidung maßgebenden Sachverhalt nötigenfalls durch Vorerhebungen klären. Er kann auch ein Mitglied der Schlichtungsstelle mit der Durchführung der Vorerhebungen betrauen.

(4) Alle kirchlichen Gremien, Amtsträger und sonstigen Organe sind zur Erteilung der für den zur Behandlung stehenden Fall erforderlichen Auskünfte sowie zur Vorlage von Urkunden verpflichtet.

§ 6: Verfahren und Entscheidung

(1) Für das Verfahren der Schlichtungsstelle sind die Bestimmungen der kirchlichen Prozeßordnung, soweit solche nicht vorhanden sind, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden. Es sind insbesondere die Grundsätze der Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßig-

Rechtsstelle gegeben ist oder der Diözesanbischof sich die Entscheidung in einer bestimmten Sache vorbehält, berufen:

a) Auf Antrag zur Vermeidung oder gütlichen Beilegung von Konflikten einen Schlichtungsspruch zu fällen;

b) auf Antrag als Schiedsgericht tätig zu werden oder an der Bildung eines Schiedsgerichtes mitzuwirken;

c) über Wahlanfechtungen zu entscheiden;

d) auf Antrag den Amtsverlust von Mitgliedern der kirchlichen Gremien festzustellen;

e) auf Antrag oder auf Grund von Beschwerden die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen kirchlicher Gremien und Amtsträger zu prüfen.

Außer in Fällen, in denen geltendes Recht oder diözesan verbindliche Bestimmungen verletzt sind, ist für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle Voraussetzung, daß sich beide Teile der Zuständigkeit und Entscheidung der Schlichtungsstelle unterwerfen und sich diese selbst für zuständig erklärt. Falls eine Partei die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nicht anerkennen will, ist dies von ihr zu begründen.

§ 2: Zusammensetzung

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem vom Diözesanbischof bestellten Offizial bzw. Vizeoffizial als dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen zwei Priester und zwei rechtskundige Laien sind.

(2) Die Mitglieder werden vom Pastoralrat gewählt auf Grund eines vom Vorstand des Pastoralrates zu erstellenden Wahlvorschlages, der mindestens vier Priester und vier Laien zu enthalten hat. Der Pastoralrat kann mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Kandidaten für die Wahl nominieren.

(3) Die Wahl ist geheim durchzuführen. Als gewählt gelten jene Kandidaten, die in der Reihenfolge, die sich aus der Stimmenzahl ergibt, die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, nach Priestern und Laien gesondert.

(4) Ersatzmitglieder sind jene zwei nachfolgenden Kandidaten, die nach den gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen erhalten haben; die Reihenfolge der Ersatzmitglieder ergibt sich aus der Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidaten entfielen.

(5) Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre ab dem Tag der Konstituierung (§ 3). Die Neuwahl ist vom Pastoralrat spätestens zwei Monate vor dem Ablauf der Funktionsdauer vorzunehmen.

keit und Wirtschaftlichkeit des Verfahrens, der materiellen Wahrheit, des Parteienghört und der Mündlichkeit des Verfahrens zu beachten. Über Antrag der Parteien sind bis zu je drei Personen als Beobachter zuzulassen, soweit die Verhandlung nicht vom Vorsitzenden als vertraulich erklärt wird.

(2) Im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung hindert das Nichterscheinen einer gehörig geladenen Partei die Durchführung der Verhandlung nicht. Im Falle des Nichterscheins beider Parteien gilt die Anrufung der Schlichtungsstelle als zurückgezogen.

(3) In allen vorgebrachten Streitfällen ist zunächst ein Schlichtungsversuch durchzuführen. Andernfalls ist auf der Grundlage der in der Diözese geltenden kirchenrechtlichen und sonstigen Vorschriften zu entscheiden.

(4) Durch Mehrheitsbeschluß können Angelegenheiten einem Senat von drei Mitgliedern übertragen werden.

(5) Die Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Über alle Sitzungen der Schlichtungsstelle, insbesondere über die mündlichen Verhandlungen gemäß Abs. 2, ist eine Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift über eine mündliche Verhandlung ist die getroffene Entscheidung im vollen Wortlaut aufzunehmen; die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(7) Entscheidungen der Schlichtungsstelle können nach der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden mündlich verkündet oder schriftlich zugestellt werden. In jedem Fall sind die getroffenen Entscheidungen mit eingehender Begründung den Streitparteien bzw. den Antragstellern oder Beschwerdeführern binnen Monatsfrist in einer schriftlichen Ausfertigung zuzustellen.

§ 7: Einstellung des Verfahrens

Wird ein an die Schlichtungsstelle gerichteter Antrag zurückgezogen oder zieht der Diözesanbischof ein Verfahren an sich, so ist das Verfahren bei der Schlichtungsstelle einzustellen.

§ 8: Appellation an den Diözesanbischof

Jeder Partei eines Verfahrens vor der

Schlichtungsstelle kommt das Recht zu, binnen längstens vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung an den Diözesanbischof zu appellieren. Die Appellation hat aufschiebende Wirkung.

§ 9: Richterliche Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind bei der Ausübung ihres Amtes ausschließlich den jeweils in der Diözese geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften, unter besonderer Bedachtnahme auf den in Canon 20 CIC festgelegten Grundsatz der Entscheidung nach Billigkeit, und ihrem Gewissen verpflichtet, im übrigen aber unabhängig und an keine Weisung gebunden.

§ 10: Entscheidungsevidenz

Bei der Geschäftsstelle (§ 4) ist in geeigneter Weise eine nach Personen, Orten und Sachen geordnete Evidenz der gefällten Entscheidungen der Schlichtungsstelle einzurichten. Bestandteil dieser Evidenz muß eine vollständige Sammlung der Verfahrensurkunden, zumindest der Eingaben bzw. Anträge, der über die mündlichen Verhandlungen bzw. über die Sitzungen der Schlichtungsstelle aufgenommenen Niederschriften und je einer Ausfertigung der Entscheidung sein.

§ 11: Inkrafttreten

Dieses Statut der Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz tritt mit 15. Oktober 1974 zunächst befristet bis 31. Dezember 1977 in Kraft.

Das Statut der Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz wurde am 15. Oktober 1974 von Diözesanbischof Dr. Franz Sal. Zauner mit folgenden Worten bestätigt:

„Ich errichte die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz und bestätige das Statut in allen Punkten, soweit nicht überdiözesanes Recht entgegensteht.

Möge diese Einrichtung der Liebe und Gerechtigkeit dienen und die Versöhnung in unserer Diözese fördern.

Zugleich gebe ich der Hoffnung Ausdruck, daß auch die kirchlichen Amtsträger Gerechtigkeit und Liebe erwarten dürfen von all denen, welche ihre Dienste in Anspruch nehmen.“

† Franz Sal. Zauner
Bischof von Linz

153. Diözesankirchenrat – Prolongierung

Die Funktionsperiode des Linzer Diözesankirchenrates in der Zusammensetzung, wie sie im „Linzer Diözesanblatt“ 1968,

Art. 102, Seite 114, veröffentlicht wurde, wird über Antrag des Pastoralrates der Diözese Linz bis 1. April 1975 prolongiert.

154. Pfarrkirchenrat

a) Modifikation des Statutes

Im Artikel 115/1974 des „Linzer Diözesanblattes“ ist die Modifikation des Statutes des Pfarrkirchenrates abgedruckt. Darin heißt es: „Nur die Hälfte der Mitglieder des Pfarrkirchenrates können Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein.“ Wegen aufgetauchter Schwierigkeiten in vielen Pfarren wird der Passus dahin modifiziert: „Wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Pfarrkirchenrates sollen auch Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein.“

b) Erneuerung der Pfarrkirchenräte

In Ergänzung und teilweiser Modifikation der im LDBl. 74, Art. 115, erfolgten Verlautbarung wird folgendes verordnet:

155. Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter (Konversion)

Der Ritus für „Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der Kirche in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ wurde in der deutschen Fassung von den Bischofskonferenzen und Bischöfen des deutschen Sprachgebietes als Auctoritates territoriales am 2. Februar 1974 approbiert und von der Gottesdienstkongregation am 3. März 1973 konfirmiert. Er gilt darum auch für unsere Diözese ab sofort als verpflichtend. Das Heft ist jetzt im Buchhandel erhältlich und möge von allen Pfarrämtern angekauft werden.

Die „Pastorale Einführung“ wird hier wiedergegeben, damit sie einem möglichst großen Kreis von Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht wird:

1. Wenn Christen, die in kirchlichen Gemeinschaften geboren und getauft wurden, die von der katholischen Kirche getrennt sind, in die volle Gemeinschaft¹ der katholischen Kirche aufgenommen werden wollen, so geschieht das im Bereich der lateinischen Liturgie in einem Ritus, der vom Bewerber nur das verlangt, was notwendig ist, um die Gemeinschaft und Einheit herzustellen² (vgl. Apg 15, 28).

2. Christen aus den Ostkirchen, die in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche treten wollen, brauchen lediglich das Bekenntnis des katholischen Glaubens abzulegen. Das gilt auch dann, wenn ihnen mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles der Übertritt zum lateinischen Ritus gestattet wird³.

3. a) Die Aufnahme soll gottesdienstlichen Charakter haben und im Empfang

Die Amtsperiode der Pfarrkirchenräte läuft mit 31. Oktober 1974 aus. Der Pfarrer hat nun nach Absprache im Pfarrgemeinderat der Finanzkammer einen Ernennungsvorschlag zu übermitteln. Wenigstens die Hälfte der Mitglieder des PKR sollen auch Mitglieder des PGR sein. Dem PKR können auch Frauen angehören.

Für die Übergangszeit zwischen dem Ende der Funktionsperiode und der Ernennung der neuen PKR-Mitglieder durch die Bischöfliche Behörde bleiben die bisherigen Pfarrkirchenräte im Amt.

Den Pfarren gehen in den nächsten Tagen genaue Weisungen für die Erneuerung der Pfarrkirchenräte zu.

der Eucharistie ihren Höhepunkt finden. Daher soll sie in der Regel innerhalb einer Meßfeier stattfinden.

b) Jeglicher Aufwand ist sorgfältig zu vermeiden. Die Form der Meßfeier soll den Verhältnissen entsprechend vorher genau festgelegt werden, und zwar im Blick auf die ökumenischen Belange und das Verhältnis des Bewerbers zur betreffenden Pfarrgemeinde. Oft wird es sich empfehlen, diese Messe nur im kleinen Kreis, d. h. mit den Angehörigen und Freunden des Bewerbers, zu feiern. Kann aus einem wichtigen Grund keine Messe gehalten werden, soll die Aufnahme innerhalb eines Wortgottesdienstes stattfinden. Die Form der Aufnahme soll man auch mit dem Bewerber selbst besprechen.

4. Wenn der Bewerber nicht im Rahmen einer Messe aufgenommen wird, soll der Zusammenhang zwischen Aufnahme und Eucharistie dadurch deutlich werden, daß man möglichst bald eine Messe hält, die der Neuaufgenommene erstmals inmitten seiner katholischen Mitchristen voll mitfeiert.

5. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine entsprechende Glaubensunterweisung und Einführung in die Frömmigkeit. Der Bewerber soll mehr und mehr in der Kirche heimisch werden, in der sich auswirken soll, was er in der Taufe empfangen hat. In welchem Ausmaß er während seiner Vorbereitungszeit am Gottesdienst der Kirche teilnehmen kann, bestimmt das Ökumenische Direktorium. In jedem Fall ist zwischen Bewerbern um die Aufnahme und Katechumenen zu unterscheiden.

6. Ist der Bewerber außerhalb der sichtbaren katholischen Kirche geboren und getauft, so wird keine Abschwörung von Irrlehren mehr von ihm verlangt; er braucht nur das Glaubensbekenntnis abzulegen⁴.

7. Wer einmal getauft ist, kann nicht ein zweitesmal getauft werden, auch nicht bedingungsweise, es sei denn, an der Tatsache oder der Gültigkeit der gespendeten Taufe bestünde berechtigter Zweifel. Ergeben sich bei gründlicher Nachforschung solche berechtigten Zweifel an der Tatsache oder der Gültigkeit der Taufe, so daß die Taufe bedingungsweise noch einmal gespendet werden muß, soll der Spender die Gründe sachgemäß darlegen und den Bewerber privat taufen⁵. Bei einer solchen Taufe soll der Ortsordinarius jeweils entscheiden, welche Riten entfallen können.

8. Für die Aufnahme eines Bewerbers ist der Bischof zuständig. Beauftragt er einen Priester, so hat dieser auch die Vollmacht, einem noch nicht gültig gefirmten Bewerber bei der Aufnahme das Sakrament der Firmung zu spenden⁶.

9. Wird der Bewerber innerhalb einer Eucharistiefeier aufgenommen, so soll er jeweils nach der persönlichen Gewissenssituation bereits vorher einem Beichtvater, den er von der bevorstehenden Aufnahme verständigt, seine Sünden bekennen. Das Bekenntnis kann jeder zur Spendung des Bußsakramentes berechnete Priester entgegennehmen.

10. Dem Bewerber soll bei seiner Aufnahme gegebenenfalls eine Person als Zeuge (Zeugin) zur Seite stehen, die an seiner Hinführung zur Kirche oder an seiner Vorbereitung besonderen Anteil gehabt hat; es können auch zwei Zeugen zugelassen werden.

11. Bei der Eucharistiefeier, in deren Rahmen die Aufnahme stattfindet, bzw. in der auf die Aufnahme folgenden Messe können außer dem Neuaufgenommenen die folgenden Personen die Eucharistie unter beiden Gestalten empfangen: die Zeugen; die Eltern und der Ehegatte, falls sie katholisch sind; die Katecheten, die den Bewerber vorbereitet haben. Wenn es von der Zahl der Teilnehmer her oder aus anderen Gründen angemessen erscheint, können darüber hinaus alle katholischen Teilnehmer unter beiden Gestalten kommunizieren.

12. Die Bischofskonferenzen können die Form der Aufnahme den jeweiligen Erfor-

dernissen anpassen (Lit. Konst., Art. 63). Der Ortsordinarius kann außerdem je nach der Person oder der örtlichen Situation einen entsprechend gekürzten oder erweiterten Ritus vorsehen⁷.

13. Die Namen der Neuaufgenommenen sind in einem eigenen Buch einzutragen; dabei sind Zeit und Ort ihrer Taufe anzugeben.

¹ II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“ Nr. 69 b; Dekret über den Ökumenismus „Unitatis redintegratio“ Nr. 3; Ökumenisches Direktorium Nr. 19; AAS 59 (1967), S. 581.

² II. Vat. Konzil, Dekret über den Ökumenismus „Unitatis redintegratio“ Nr. 18.

³ II. Vat. Konzil, Dekret über die Ostkirchen „Orientalium Ecclesiarum“ Nr. 25 und Nr. 4.

⁴ Ökumenisches Direktorium Nr. 19 und 20; AAS 59 (1967), S. 581.

⁵ Vgl. ebd. Nr. 14–15; AAS 59 (1967), S. 580.

⁶ Die Feier der Firmung, Vorbemerkungen Nr. 7, S. 20.

⁷ Ökumenisches Direktorium Nr. 19; AAS 59 (1967), S. 581.

Praktische Hinweise

1. Zur Aufnahme in die kath. Kirche ist nach wie vor die bischöfliche Beauftragung notwendig.

Das Ansuchen um die Vollmacht soll enthalten:

Name, Geburtsdatum, Wohnpfarre;
Taufe: Ort, in welchem Bekenntnis (Täufer);
derzeitiges Bekenntnis; bei Religionsunmündigen: Bekenntnis der Eltern;
Personalstand: ob ledig, verwitwet, verheiratet; ob standesamtlich, ob katholisch-kirchlich oder in einem anderen Bekenntnis; Religionsbekenntnis des Ehegatten.

NB: Formulare dafür können im Ordinariat bestellt werden.

2. Für den zivilrechtlichen Bereich muß der Konvertit schon vor der Konversion seinen Austritt aus dem bisherigen Bekenntnis bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Stadtmagistrat anzeigen. Der Austritt kann auf dem bisherigen Taufschein vermerkt werden.

3. Die Feier der Aufnahme soll möglichst innerhalb der Eucharistiefeier oder wenigstens im Rahmen eines Wortgottesdienstes geschehen: Reihenfolge und Texte für Einleitung, Glaubensbekenntnis, Aufnahme, Firmung, Fürbitten... finden sich in „Die Feier der Aufnahme gültig Getaufte“.

4. Die Aufnahme in die kath. Kirche wird

mit einem Konversionsschein oder auf dem Taufschein bestätigt (mit Datum, Zahl und Siegel des Pfarramtes, Unterschrift des Pfarrers) und in das Konvertitenbuch eingetragen. Die anerkannte nicht-katholische Taufe ist ins Taufregister aufzunehmen. Eine eventuelle bedingungsweise Taufe ist wie üblich im Taufbuch und die damit verbundene Firmung im Firmbuch zu matrikulieren.

Die konkreten Anweisungen werden

156. Theologischer Tag

Thema: „Krankenpastoral“.

Termin: Donnerstag, 28. November 1974, 9 bis 13 Uhr. Ort: Studentenheim Guter Hirte, Baumbachstraße. Dieses Thema wird in zwei Referaten behandelt werden:

Referat 1: „Der Kranke und Leidende in der Gemeinde“; Referent: P. Dr. Anton Gots, Losensteinleiten.

Referat 2: „Der neue Ritus der Kran-

kenliturgie“; Referent: Prof. Dr. Johann Hollerweger, Linz.

5. Der Vollzug der Konversion wird im vorgesehenen Formular bestätigt. Ein Duplikat oder mindestens die Vollzugsmeldung wird an das Ordinariat eingeschickt.

Die Meldungen an das Wohnpfarramt und an die Kirchenbeitragsstelle sind unverzüglich zu erstatten.

Eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt nicht.

kenliturgie“; Referent: Prof. Dr. Johann Hollerweger, Linz.

In den Darlegungen wird versucht werden, daß anhand des neuen Ritus die pastoral wichtigen Punkte aufgezeigt und die liturgischen Formen erklärt werden, also eine konkrete Bearbeitung und Arbeit mit dem Ritus.

Im Namen des Beirates für Priesterfortbildung lade ich alle Seelsorger herzlich zu diesem Theologischen Tag ein.

157. Aufklärungswoche über den Alkoholmißbrauch 11. – 17. November 1974

Mitwirkung der Religionsgemeinschaften

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz veranstaltet in der Zeit vom 11. bis 17. November 1974 eine Aufklärungswoche über den Alkoholmißbrauch, die das Thema „Die Frau in der alkoholkonsumierenden Gesellschaft“ behandelt.

Es würde daher sehr begrüßt werden, wenn bei allen Gottesdiensten und sonsti-

gen kirchlichen Veranstaltungen während der Alkoholaufklärungswoche oder eventuell eine Woche davor oder danach dem Problem des Alkoholismus, unter besonderer Berücksichtigung des diesjährigen Mottos „Die Frau in der alkoholkonsumierenden Gesellschaft“, besondere Aufmerksamkeit gewidmet würde.

158. Caritas-Elisabethsammlung 1974

Die Elisabethsammlung der Caritas wird heuer am Sonntag, dem 17. November, in allen Kirchen unserer Diözese abgehalten. Die Herren Seelsorger werden herzlich gebeten, für eine gute Einstimmung bei ihren Pfarrangehörigen zu sorgen, damit dieser wichtigen Kirchensammlung wieder ein guter Erfolg beschieden ist.

Das gesamtösterreichische Motto lautet in diesem Jahr: „Caritas heißt Liebe — Liebe hilft und versöhnt!“

Auch die Plakate, die den Pfarren mit dem übrigen Material zugehen werden, verkünden diesen Leitspruch. Von einem

guten Erfolg dieser Sammlung hängt wesentlich die Leistungsfähigkeit der Caritas ab, und jeder Rückgang würde sich unweigerlich zum Schaden der zahlreichen Caritas-Schützlinge auswirken.

In den Tagen vor dem Elisabethsonntag wird vom Österreichischen Fernsehen ein Film über die „Caritas Österreich“ gesendet werden. Die Termine für diesen Film sind: 14. November 1974, 12.00 Uhr mittags, FS 1, und 20. November 1974, 18.30 Uhr, FS 2.

Die Caritas dankt im voraus allen Herren Seelsorgern und auch den Laien für ihren Einsatz und ihre Mitarbeit!

159. Erfolg der Sammelaktion für die Dürre-Katastrophe

Der Hilfsaktion für die Opfer der Dürre-Katastrophe in der Sahel-Zone war in unserer Diözese ein sehr schöner Erfolg beschieden. Aus den Sammelaktionen der Pfarrämter wurden an die Diözesancaritas rund 4 Millionen Schilling eingesandt, an Einzelspenden konnten außerdem 660.000 Schilling gebucht werden.

Die Caritas der Diözese Linz ist nun bestrebt, mit diesen Sammeleingängen vor allem bestimmte dringende Projekte zu finanzieren, um den Erfolg der Hilfs-

maßnahmen unmittelbar beurteilen und registrieren zu können.

Bei dieser Gelegenheit danken die Caritas und die Katholische Männerbewegung den Herren Pfarrseelsorgern herzlichst für alle Mühe und bitten sie, allen Spendern ihren aufrichtigsten Dank zu übermitteln. Ein besonderer Dank gilt auch den Mitgliedern der Kath. Männerbewegung und den sonstigen Laienhelfern für die gute Organisation und die Durchführung der Sammlung.

160. Änderung des Tarifanhanges zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz

Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz vom 25. Juni 1973 (Linzer Diözesanblatt 1974, Pos. 68) wird wie folgt geändert:

1. Pkt. 1 c hat zu lauten: „c) Soweit nach dem Einkommensteuergesetz Anspruch auf Arbeitnehmer- oder Pensionistenabsetzbetrag besteht, wird vor Anwendung des Tarifes E die Beitragsgrundlage der Arbeitnehmer um S 2600.—, die der Pensionisten um S 7500.— vermindert.“

2. Pkt. 2 a hat zu lauten: „a) Der Mindestkirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert

bis S 250.000.—	5 vom Tausend
vom Mehrbetrag bis S 500.000.—	4,5 vom Tausend
vom Mehrbetrag bis S 1.000.000.—	3,5 vom Tausend
und vom Mehrbetrag des Einheitswertes.“	2 vom Tausend

3. Pkt. 2 b hat zu lauten: „b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt bei einem festgestellten Vermögenswert

bis S 1.000.000.—	4 vom Tausend des Vermögenswertes,
wenigstens aber S 800.—,	
vom Mehrbetrag	3 vom Tausend des Vermögenswertes.“

4. Pkt. 3 c, 1. Satz, hat zu lauten: „Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt:

für 1 Kind	S 3.600.—
für 2 Kinder	S 7.200.—
für 3 Kinder	S 12.600.—
für jedes weitere Kind	S 7.200.—.“

5. Diese Änderungen treten am 1. Jänner 1975 in Kraft.

Linz, 20. Juni 1974

† Franz Sal. Zauner
Bischof von Linz

Dieser Anhang zur KBO hat laut Erl. des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 24. September 1974, Zl. 600.606 - Ka/74, auch für den staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit erlangt.

161. Ausschreibung der Pfarre Mondsee

Zur Bewerbung wird ausgeschrieben die Pfarre **Mondsee**. Interessenten mögen bis Montag, 25. November 1974, ihr Gesuch

mit curriculum vitae beim Bischöflichen Ordinariat Linz einreichen.

162. Vom Klerus – Änderungen

Gefangenhauseelsorge Garsten: Monsignore **Gruber** Johann, Strafgefangenenseelsorger in Garsten, trat mit 30. September 1974 in den dauernden Ruhestand. Die Strafgefangenenseelsorge in Garsten und Steyr übernimmt mit 1. Oktober 1974 P. Superior **Kettner** Emil SJ., Steyr.

Zum Priester geweiht: **Vieböck** Wilhelm, am 10. Oktober 1974 in Rom, mit 15. Oktober 1974 zum Kooperator in Lenzing bestellt. Bis auf weiteres zum Studium beurlaubt.

Lehrauftrag: Hochschulprofessor **DDr. Gradauer** Peter erhielt einen Lehrauftrag für Kirchenrecht an der Johannes-Kepler-Hochschule Linz, Hochschulprofessor **Dr. Krenn** Kurt übernahm zusätzlich einen Lehrauftrag an der Phil.-Theol. Hochschule St. Pölten, Hochschulprofessor **Dr. Marböck** Johann einen Lehrauftrag für Altes Testament an der Universität Salzburg.

Auszeichnungen: Monsignore **Dr. Marckhgott** Eberhard, Dechant und Stadtpfarrer in Enns-Lorch, wurde zum Geistlichen Rat des Bischofs von Passau ernannt.

Der Bundespräsident verlieh Professor **DDr. P. Birngruber** Silvester den Berufstitel Oberstudienrat, Hochschulprofessor **DDr. Gradauer** Peter sowie dem em. Hochschulprofessor Monsignore **Dr. Hollsteiner** Maximilian das „Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ am 23. Oktober 1974.

Die oberösterreichische Landesregierung verlieh Monsignore **DDr. Lenzenweger** Josef, Universitätsprofessor, und Monsignore **Pfeiffer** Hermann, Caritasdirektor, das „Silberne Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich“; sowie Konsistorialrat

Erber Georg, Direktor des Caritas-Kinderdorfes St. Isidor, und Sr. Rudolfina Hartl, Verwaltungsleiterin des Krankenhauses der Barmh. Schwestern in Linz, das „Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich“ am 25. Oktober 1974.

Aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden: **Edtbauer** Karl, Religionslehrer in Linz mit 31. Juli 1974.

Gestorben: Geistl. Rat **P. Weiermayr** Richard, Pfarrvikar von Wartberg a. d. Krems, Zisterzienser des Stiftes Schlierbach. Er wurde am 5. Juni 1912 in Wartberg/Krems geboren; am 26. Juli 1936 zum Priester geweiht; er wirkte als Präfekt an der Landwirtschaftsschule Schlierbach, als Kooperator und stellv. Pfarrvikar in Schlierbach, als Kooperator in Micheldorf, seit 1949 als Kooperator und seit 1955 als Pfarrvikar in Wartberg. Er erlag beim Begräbnis seines Mitbruders Georg am Friedhof in Schlierbach am 12. Oktober 1974 einem Herzschlag. R. I. P.

Konsistorialrat **Gebetsberger** Johann, Stadtpfarrer i. R. in Linz, am 20. Oktober 1974. Geboren am 16. August 1909 in Seewalchen, zum Priester geweiht am 29. Juni 1933. Er wirkte als Kooperator in Hartkirchen, Gallneukirchen und Ried i. I. Zum Militär einberufen, war er zunächst Sanitäter, von 1942 bis 1945 Kriegspfarer. Von 1946 bis 1958 war er Diözesan-seelsorger für Frauen und Mädchen im Seelsorgeamt. Davon war er auch mehrere Jahre Bundesseelsorger der Katholischen Frauenbewegung Österreichs. Als solcher hat er auch die Frauenzeitschrift „Licht des Lebens“, später „Welt der Frau“, erfolgreich geleitet. Von 1958 bis 1971 war er Stadtpfarrer in Linz - Hl. Familie. R. I. P.

163. Aviso

In der Villa Haidinger in Bad Ischl, die vom Stadtpfarramt Bad Ischl verwaltet wird, stehen mehrere Zimmer in zentraler, ruhiger Lage zur Verfügung. Diese Räume

werden vornehmlich erholungssuchenden Priestern der Diözese Linz zu den üblichen Bedingungen vermietet.

Vom Bischöflichen Ordinariate

Linz, am 1. November 1974

Franz Hackl
Kanzleidirektor

Weihbischof Dr. Alois Wagner
Generalvikar

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat Linz, Herrenstr. 19.
Verantwortlicher Schriftleiter: Franz Hackl, Kanzleidirektor, Linz, Herrenstraße 19.
Druck: Oberösterreichischer Landesverlag, Linz, Landstraße 41.